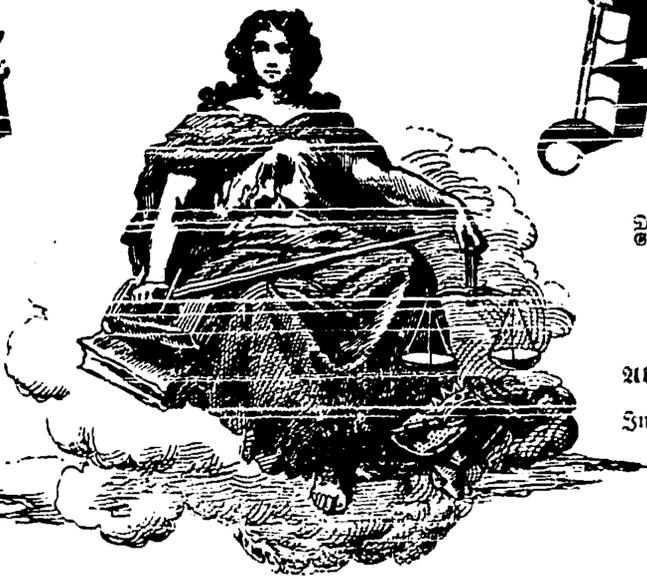


Gerichts

Zeitschrift
für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
W. Quanter in Berlin.



Zeitung.

Das Recht unter Waage,
Gerechtigkeit unter Sichel.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich . . . 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. . . 2 Mark 80 Pf.
Bringerlohn monatlich 80 Pf.

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
Berlin C., Roststraße 30.

Donnerstag, den 30. Juni.

Mit der nächsten Nummer beginnt das neue Vierteljahr.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das dritte Vierteljahr 1892 mit 2 Mark 50 Pf. ungefäumt erneuern zu wollen, damit wir infolgedessen die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern.
Sämtliche Postanstalten des Deutschen Reichs, Oesterreichs, der Schweiz u. nehmen Bestellungen auf unsere Zeitung an.
In Berlin abonnirt man (einschließlich des Bringerlohns) vierteljährlich mit 2 Mark 40 Pf., monatlich 80 Pf. bei allen in dem Wohnungsanzeiger aufgeführten „Zeitungs-Expeditoren“ und in der unterzeichneten Expedition.

Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, C., Roststraße 30.

Randgericht I.

Dritte Strafkammer.

Wie sehr manche Menschen von der Demunziationswut befeuert sind, sollte man gar nicht für möglich halten; leider kann man sich indes in den Gerichtssälen fast täglich davon überzeugen. Zuweilen müssen aber selbst die im Dienste ergrauten Richter noch den Kopf schütteln, wenn ein besonders verwerflicher Fall von Anzeigegucht zur Sprache kommt, und wenn es ein Verdienst wäre, solches Staunen zu erregen, so könnte sich der Schneidermeister Kühn dessen rühmen. Da die Majestätsbeleidigung gewöhnlich die Handhabe bietet, durch die ein Mensch am leichtesten ins Unglück zu stürzen ist, weil einestheils die niedrigste Strafe schon zwei Monate Gefängnis beträgt, und andernteils der Beschuldigte selten oder niemals einen Beweis dafür erbringen kann, daß er fälschlich bezichtigt wird, so hatte auch Kühn eine Demunziation wegen Majestätsbeleidigung eingereicht. Kühn ist aber so vorsichtig gewesen, keine falsche Beschuldigung auszusprechen, sondern er hat denjenigen, welchen er ins Unglück stürzen wollte, in der verwerflichsten Weise zu der Majestätsbeleidigung förmlich verleitet.

Der Packer Oskar Schmidt war eines Tages in einem Schanklokal, das in dem Hause, in welchem er seine Dienststelle hatte, gelegen war, eingeschlafen, und der Wirt, der ihn schon seit langer Zeit kennt, gönnte ihm gern eine kleine Erholung und ließ ihn ungestört schlummern. Zufällig betrat auch der Herr Schneidermeister Kühn das Lokal, und als er den Schmidt schlafen sah, erfaßte es ihn mit wildem Grimme, daß der kräftige Mana die schöne Zeit verschleife, statt zu arbeiten, und Kühn beschloß, fürchterliche Strafe zu üben. Zunächst befragte er den Wirt, wie dieser dazu komme, einen fremden Menschen in seinem Lokal schlafen zu lassen. Der Wirt aber erklärte, daß Schmidt für ihn kein fremder Mann, sondern ein gern gesehener Stammgast sei, und daß er als Wirt einem Manne, der den ganzen Tag über schwer und redlich seine Pflicht erfüllt, wohl eine kleine Erholung gönne.

Kühn war entrüstet darüber, daß der Wirt nicht sofort den Schäfer wecke, und deshalb trat er selbst auf diesen zu, rüttelte ihn an den Schultern und rief ihm in die Ohren: „Se. Majestät sollte mit Euregleichem ganz anders umspringen, als es jetzt geschieht!“ Schmidt erwachte durch diese unansehnliche Art des Weckens sofort; schlaftrunken rieb er sich die Augen und meinte, der Kaiser kümmerne ihn nicht, wenn er, Schmidt, nichts weiter thue als schlafen. Diesem Satze fügte er noch eine Aeußerung hinzu, die sicher nicht böse gemeint, aber auch nicht eben respektvoll war.

Als Kühn diese Worte hörte, lief er eiligst nach dem nächsten Polizeibureau und brachte dort die „empörende Majestätsbeleidigung“ des Schmidt zur Anzeige. Es wurde nun ein Schupmann nach dem Schanklokal entsendet, der den Schmidt festnehmen mußte, und dieser erhielt eine Anklage wegen Majestätsbeleidigung.

Im gestrigen Termin erzählte der Angeklagte treuherzig sein Erlebnis. Er gab außerdem an, daß er nicht entfernt daran gedachte, den Kaiser zu beleidigen. Seine Gesinnung sei im höchsten Grade königstreu; er habe unter dem alten Kaiser Wilhelm I. gedient und lasse nichts auf das Herrscherhaus kommen. Er sei auch weder Sozialdemokrat, noch bekümmere er sich überhaupt um Politik.

Der Schneidermeister Kühn, der als Zeuge vernommen wurde, schilderte den Sachverhalt ebenfalls, wie wir ihn oben dargestellt haben. Der Vorsitzende fragte

den Zeugen, warum er denn den Schmidt nicht habe schlafen lassen. — Zeuge: Mich störte sein Schnarchen. — Vors.: Dann konnten Sie es doch dem Wirt überlassen, den Mann zu wecken. — Zeuge: Das wollte ich ja auch; aber der Wirt leistete meiner Aufforderung keine Folge. — Vors.: Und dann weckten Sie den Mann mit den Worten: „Se. Majestät sollte mit Euregleichem ganz anders umspringen?“ — Zeuge: Ja, das fiel mir so ein. — Vors.: Sie mußten sich doch aber sagen, daß durch diese Art des Weckens der Mann mißmutig werden, und daß er sehr leicht die Verquickung des Kaisers mit seinem Schlafe zurückweisen konnte. — Zeuge: Ich habe mir dabei nichts gedacht. — Vors.: Da hört doch alles auf. Dann laufen Sie sofort nach der Polizei und erstatten Anzeige? — Zeuge: Ich war über die Beleidigung zu empört. — Vors.: Haben Sie sich nicht gefragt, daß Sie dieselbe provoziert haben? — Zeuge: Nein, daran habe ich nicht gedacht. — Vors.: Das ist ja unerhört. — Das Richterkollegium gab seiner Verwunderung durch wiederholtes Kopfschütteln Ausdruck.

Herr Staatsanwalt von Saraczewski führte aus, nach der stattgehabten Beweisaufnahme und der eidlichen Aussage des Kühn könne kein Zweifel bestehen, daß der Angeklagte eine respektwidrige und deshalb beleidigende Aeußerung über den Kaiser gethan habe. Leider müsse er deshalb eine Strafe beantragen; selbstverständlich bringe er nur die gesetzlich niedrigste Strafe von 2 Monaten Gefängnis in Antrag.

Der Gerichtshof gelangte jedoch zu einem andern Ergebnis. Der Angeklagte sei plötzlich aus dem Schlafe aufgeschreckt worden. Die Aeußerung des Kühn sei ihm zu Ohren gedrungen, halb im Schlafe habe er geantwortet, und der Gerichtshof sei der Ansicht, daß der Angeklagte sich in seinem schäufstunnen Zustande jedenfalls gar nicht der Tragweite seiner Worte bewußt gewesen sein. Aus diesem Grunde könne auch keine Strafe erfolgen; der Gerichtshof habe vielmehr auf Freisprechung erkannt.

Wie empfindlich die Gerichte es bestrafen, wenn jemand einen Beamten wegen einer ihm unangenehmen Amtshandlung desselben beschimpft, hat der Arbeiter Ratke erfahren müssen. Ratke hatte eines Tages an dem Willehshalter der Stadtbahn-Station Bellevue eine Fahrkarte dritter Klasse für zehn Pfennige gelöst und war dann in einen Wagen dritter Klasse eingestiegen. Obwohl ihn die Karte nur zur Fahrt bis Station Zannowibüchle berechtigte, blieb er im Wagen sitzen und fuhr bis zur Station Schlesischer Bahnhof. Als er dort ausgestiegen war und dem kontrollierenden Schaffner seine Karte übergab, bemerkte dieser sofort, daß dieselbe nur zur Fahrt bis Station Zannowibüchle berechtigte, und der Beamte hielt deshalb den Fahrgast an und ließ ihn zum Stationsbureau zur Feststellung seiner Personalien abführen.

Den Ratke ärgerte die Hindigkeit des Beamten nicht wenig, und da es schon ziemlich spät am Abend war, so daß er wohl annehmen konnte, der Schaffner werde bald den Heimweg antreten, lauerte er dem Beamten auf der Straße auf. Als dieser dann tatsächlich den Bahnhof verließ, trat Ratke auf ihn zu und fragte ihn, ob er der Schaffner sei, der seine, des Ratke, Festnahme veranlaßt habe. Der Schaffner antwortete, daß er allerdings einen Mann angehalten habe, und nun überschüttete Ratke ihn mit einer wahren Sturmflut von Schimpfreden.

Der Beamte konnte leicht die Personalien des

Schimpfenden erfahren, da dieselben im Stationsbureau niedergeschrieben waren, und dann stellte er den Strafantrag. Das Amtsgericht faßte die Sache sehr ernst auf und erkannte auf einen Monat Gefängnis. Die Höhe der Strafe ging dem Ratke denn doch zu weit, und er legte deshalb Berufung ein.

Die Strafkammer gelangte jedoch zu keinem andern Ergebnis als der Vorderrichter. Die Beamten müßten gegen solche grobe Ausschreitungen energisch geschickt werden, und deshalb erscheine die erkannte Strafe durchaus angemessen. Die Berufung wurde verworfen, und Ratke hat nun auch die Kosten zweiter Instanz zu tragen.

Amtsgericht I.

Hundertfünfundzwanzigste Abteilung.

Ein recht unangenehmer Hausfreund scheint der Maler Heymann zu sein, der sich wegen eines groben Vertrauensbruchs eine Anklage zugezogen hatte. Heymann verkehrte viel im Hause einer alten Bekannten, und der Hausfreund erfuhr auch, daß die Tochter des Hauses ein Spartassenbuch über 400 Mk. in einer Kommode aufbewahrte. Das Geld ließ dem Maler keine Ruhe mehr, und er benutzte eines Tages eine günstige Gelegenheit, sich das Buch anzueignen.

Nachdem er sich in den Besitz des längst begehrten Schatzes gebracht hatte, begab er sich nach der Sparkasse und hob 100 Mk. auf das Buch ab; ein höherer Betrag wird nämlich ohne vorherige Kündigung nicht ausgezahlt. Als Heymann diesen Betrag abgehoben, legte er das Buch, welches nun keinen Wert mehr für ihn hatte, wieder an die gewohnte Stelle.

Die Besitzerin des Buches merkte indes sehr bald, was geschehen war, und da es ihr gelang, festzustellen, daß ein Mann, dessen Beschreibung genau auf Heymann paßte, die 100 Mk. auf das Buch abgehoben hatte, stellte sie gegen den Maler den Strafantrag.

Der Gerichtshof hielt die Schuld des Angeklagten für erwiesen, und da es sich um einen ganz außergewöhnlich groben Vertrauensbruch handle, dürfe die Strafe nicht gering bemessen werden. Das Urteil lautete auf 1 Monat Gefängnis.

Von den sogenannten Normerkungen.

Die Normerkungen unseres heutigen Hypothekenrechtes sind an die Stelle der Protestationen der Allgemeinen Hypothekenordnung für die gesamten Königlichen Staaten vom 20. Dezember 1793 getreten. Nach der letzteren wurde Protestation eingelegt, wenn jemand einen Realanspruch an ein Grundstück behauptete, den er aber sofort liquide zu machen, ohne seine Schuld verhindert war. Der Realanspruch mußte jedoch durch an und für sich unverdächtige Urkunden oder auf andere Art wenigstens einigermaßen beschienigt sein, wenn deswegen eine Protestation eingetragen werden sollte. Die Eintragung im Hypothekenbuche geschah in derjenigen Rubrik, unter welche das streitige Recht selbst, wenn es eingetragen werden sollte, gehören würde. Die Wirkung einer ingrossierten Protestation bestand darin, daß, so lange solche auf dem Grundstück haftete, alle mit letzteren vorzunehmenden Verfügungen und daraufhin erfolgten Eintragungen dem Protestanten an seinem wirklichen Rechte nicht nachteilig werden konnten.

Wenn also der Protestant das streitige Realrecht durch richterliche Entscheidung oder auf andere Weise wirklich behauptete, so trat dasselbe von selbst an die Stelle, wo die Protestation eingetragen war, und ging allen nachher ingrossierten Posten vor. In Bezug auf

Seite eine Millare.